



DER GANZ NORMALE WAHNSINN

von Dr. GUDULA WALTERSKIRCHEN

Parteipolitik und Gebühren: ORF auf dem Prüfstand

Der ORF kommt nicht aus den Schlagzeilen. Vor wenigen Tagen wurde vor dem Verfassungsgericht eine pikante Frage verhandelt: Beeinflussen die parteipolitisch organisierten „Freundeskreise“ die Unabhängigkeit des Gremiums und damit jene des ORF? Wenn der Klage stattgegeben wird, hat der ORF ein Problem mehr.

Damit müsste nämlich nicht nur die ORF-Führungsriege neu bestellt werden, sondern womöglich auch die Haushaltsabgabe wieder zurück an den Start. Kritiker fühlen sich jedenfalls bestätigt, dass der ORF nicht völlig unabhängig, sondern parteipolitisch beeinflusst sei. So etwa wurde der Vorsitzende des Stiftungsrats im Koalitionsabkommen den Grünen zugesprochen. Angesichts dessen klingt es recht seltsam, warum es überhaupt zur Haushaltsabgabe gekommen ist. Das Höchstgericht war nämlich auf Antrag des ORF vor einem Jahr zu dem Schluss gekommen, dass es gegen das Gesetz über „die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks“ verstößt, wenn man die Programme des ORF gratis über das Internet empfängt.

Es ist jedoch nicht so sehr das Internet, sondern die mangelnde politische Unabhängigkeit das Hauptproblem. Etwa das „Anhörungsrecht“ der Landeshauptleute bei der Bestellung der Landesintendanten: Dies führte dazu, dass oft jene Karriere machten, die sich um das Wohlwollen der Politik bemühten. Konsequenzen gab es im Vorjahr für den Intendanten des NÖ-Landesstudios, der als aktiver Wahlhelfer der ÖVP funktionierte. Auch der jüngste Skandal um das Meinungsforschungsinstitut SORA wirft ein schiefes Licht auf den ORF. Seit Jahren ist SORA im ORF zuständig für Wahlanalysen und Hochrechnungen. SORA strickte im Geheimen dennoch ein Wahlkampfpapier für die SPÖ. Der ORF musste die Reißleine ziehen und beendete die Zusammenarbeit zwar, das Vertrauen und die ohnehin angeschlagene Glaubwürdigkeit des ORF stärkt so etwas nicht.

Es gibt zwar keine völlige Objektivität, aber man sollte sich darum bemühen. Dies gilt speziell für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Und es gilt besonders dann, wenn man private Sender wegen „Verletzung des Objektivitätsverbots“ verbieten lassen will.